

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT

– ALLGEMEINER TEIL –

1. GELTUNGSBEREICH UND -REIHENFOLGE

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie (gemeinsam "**Leistung**" oder "**Leistungen**") gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT ("**AEB-IT**") in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand. Sie gelten jedoch nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Jedes mit der DEKRA SE im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen kann Auftraggeber gemäß diesen AEB-IT sein.
- 1.3 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten die folgenden Vertragsbedingungen in der nachstehenden Rangfolge:
 - 1.3.1 Bestellung von DEKRA
 - 1.3.2 Preisblatt
 - 1.3.3 Besondere Bestimmungen der AEB-IT
 - 1.3.4 Diese Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT
 - 1.3.5 Leistungsbeschreibungen

Sofern und soweit in den unter Nr. 1.3.1 bis 1.3.5 AEB-IT genannten Dokumenten auf weitere Dokumente von DEKRA verwiesen wird, gelten diese ergänzend.

- 1.4 Zwischen den Parteien abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen gehen den Regelungen der AEB-IT vor. Gleiches gilt für etwaige zwischen den Parteien abgeschlossene Rahmenverträge, Verträge über freie Mitarbeiter und ähnliche Verträge, die auf die AEB-IT verweisen. Die AEB-IT gelten im Übrigen ausschließlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn DEKRA in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos Bestellungen erteilt, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennimmt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt DEKRA nur dadurch an, dass DEKRA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

- 1.5 Die AEB-IT gelten, ohne das Erfordernis eines erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers. Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite <https://www.dekra.de/de/einkauf-it> einsehbar. Auf Anforderung werden die jeweils gültigen IT-AEB's auch versendet.

2. VERTRAGSSCHLUSS, -INHALT UND SCHRIFTFORM

- 2.1 Nur schriftliche oder schriftlich bestätigte Bestellungen von DEKRA sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat der Auftragnehmer unaufgefordert zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.2 Der Auftragnehmer kann Bestellungen von DEKRA innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem Bestelldatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei DEKRA.
- 2.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail. Bei jedem Schriftwechsel sind die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie der Name des Bestellers und die Firma, für die er tätig ist, anzugeben.
- 2.4 Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AEB-IT, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen DEKRA und dem Auftragnehmer getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt.
- 2.5 Aufwendungen des Auftragnehmers, Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. im Vorfeld der Auftragserteilung oder etwa zur Konkretisierung des Angebots werden von DEKRA nicht vergütet. Die bei Vertragsschluss zwischen den Parteien nicht oder nicht abschließend festgelegten Spezifikationen der Leistungen darf DEKRA einseitig nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB festlegen.

3. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 **Leistungsqualität.** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm geschuldeten Leistungen dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

- 3.2 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und DEKRA diese auf Verlangen z.B. im Falle von Produkthaftpflichtschäden in geeigneter Form nachzuweisen.
- 3.3 **Unterauftragnehmer.** Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 3.4 **Open Source Software.** Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA nicht berechtigt, sogenannte "Freie Software" oder "Open Source Software" ("**OSS**"), in Softwareentwicklungen zum Zweck der Vertragserfüllung einzubeziehen. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und stellt einen Mangel der Leistung dar.

4. **NUTZUNGSRECHTE**

Der Auftragnehmer hat die Leistungen frei von rechtlich abdingbaren Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer verschafft DEKRA unwiderruflich für alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzten und ausschließlichen Rechte zur Nutzung und Verwertung an den von ihm aufgrund der Bestellung erstellten Werke und sonstiger erbrachten Leistungen, einschließlich der Befugnis, die Leistung umzugestalten, weiterzuentwickeln oder zu vernichten.

5. **MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON DEKRA**

- 5.1 DEKRA erfüllt die vereinbarten Mitwirkungsobliegenheiten, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.
- 5.2 DEKRA stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern und soweit vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Dürfen Informationen oder Unterlagen aufgrund von Rechten Dritter nicht offen gelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- 5.3 Unzureichende Mitwirkungshandlungen von DEKRA hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt DEKRA mit diesen nicht in Verzug. DEKRA ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungshandlungen nur verantwortlich, soweit DEKRA diese zu vertreten hat.

6. LEISTUNGSORT UND –ZEIT, SONSTIGE LIEFERMODALITÄTEN

- 6.1 Der Auftragnehmer muss zu versendende Leistungen den Anforderungen der Leistung entsprechend und gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpacken und versenden. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auf Verlangen von DEKRA zurückzunehmen.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in welchem alle in der Bestellung enthaltenen Kennzeichnungen, wie Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. anzugeben sind. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist so beizufügen, dass eine Feststellung des Inhaltes der Lieferung ohne Öffnung der Verpackung möglich ist.
- 6.3 Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2010)" (bezogen auf die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, die Niederlassung von DEKRA von der aus die Bestellung erfolgt), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.4 Die Versendung ist DEKRA schriftlich so anzuzeigen, dass DEKRA Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte spätestens bis 16:00 Uhr des der Anlieferung vorangegangenen Arbeitstages bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Lieferung, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.
- 6.5 Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort auf DEKRA über. Dies gilt auch, falls ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs von DEKRA bleiben unberührt.

7. LEISTUNGSZEITPUNKT UND VERZUG

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene (oder sonstige in diesen AEB-IT geregelte) Leistungszeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Auftragnehmer teilt DEKRA unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er einen Termin voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.
- 7.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er anderweitig in Verzug, bestimmen sich die Rechte von DEKRA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3 Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, anhand des Vertrags bestimmen, kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tags in Verzug, ohne

dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Gesetzliche Fristsetzungserfordernisse vor einem Rücktritt oder vor einem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleiben hiervon unberührt.

- 7.4 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann DEKRA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verzögerten Leistung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verzögerten Leistung. DEKRA bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Auftragnehmer der Nachweis, dass DEKRA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.5 Für einen Annahmeverzug von DEKRA gelten die gesetzlichen Vorschriften; jedoch muss der Auftragnehmer abweichend von § 296 Satz 1 BGB seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von DEKRA vorzunehmende, aber nicht rechtzeitig vorgenommene Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Gerät DEKRA in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende nicht vertretbare Sache (§ 651 Satz 3 BGB), stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (§§ 642, 643 BGB) nur zu, soweit DEKRA zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. HÖHERE GEWALT

- 8.1 Höhere Gewalt bezeichnet alle Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, unvorhersehbar oder unvermeidbar sind und die die vollständige oder teilweise Erfüllung durch eine Partei dieses Vertrages verhindern. Solche Ereignisse sind unter anderem Naturkatastrophen, Epidemien, Erdbeben, Überschwemmungen, Blitzschlag, Feuer, Sturm, nukleare Ereignisse, Pandemien, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Blockaden, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Mobilisierung, Revolutionen oder Aufstände, Sabotage oder Einschränkungen durch Handlungen, Unterlassungen oder Eingriffe von kommunal-, landes- oder Bundesbehörden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetzesänderungen, Import-/Exportbestimmungen, Embargos, Sicherheitsbeschränkungen, Allgemeinverfügungen) oder sonstige unerwarteten, außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende Ereignisse, selbst wenn diese Ereignisse aus der aktuellen Corona-Pandemie resultieren und bereits im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhersehbar waren.
- 8.2 Die Partei, die sich auf die Höhere Gewalt beruft, ist, vorbehaltlich 8.4, von Ihrer Pflicht zur Vertragserfüllung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt, befreit, soweit sie diese unverzüglich der anderen Partei mitgeteilt und glaubhaft dargelegt hat

oder, bei nicht unverzüglicher Mitteilung, ab dem Zeitpunkt befreit, in dem der anderen Partei die Mitteilung über das Vorliegen der Höheren Gewalt zugeht.

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt, kann jede Partei diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, mit der Folge, dass die Parteien von den gegenseitigen Leistungspflichten rückwirkend ab den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten befreit sind.

- 8.3 Die Partei, die sich auf die Höhere Gewalt beruft, ist, ab den in 8.2 genannten Zeitpunkten, von jeglichen Schadensersatzansprüchen vorbehaltlich des nachfolgenden 8.4, befreit.
- 8.4 In dem Fall, dass die Höhere Gewalt zeitlich begrenzt ist, gelten die 8.2 und 8.3 nur insoweit, solange die Höhere Gewalt, die sich hierauf berufende Partei an der vertragsgemäßen Erfüllung Ihrer Pflichten hindert. In diesem Fall ist die Partei, die sich auf die Höhere Gewalt berufen hat, verpflichtet, der anderen Partei den Wegfall der Höheren Gewalt unverzüglich mitzuteilen.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1 Sämtliche Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, schließen sie alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein.
- 9.2 Für jeden Auftrag oder Einzelbestellung ist eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, nach der Leistungserbringung einzusenden.
- 9.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, andernfalls innerhalb von 30 Tagen netto, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer der vereinbarten Anforderung genügenden, prüf-fähigen Rechnung, jedoch nicht vor Übergabe der Lieferung und der Abnahme bei Werkleistungen.
- 9.4 DEKRA schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

10. ABTRETUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- 10.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch DEKRA nicht berechtigt, Forderungen gegen DEKRA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 10.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) stehen DEKRA im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus ist DEKRA berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit DEKRA i.S.v. §§ 15 ff AktG Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit
- 10.3.1 sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder
 - 10.3.2 im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder
 - 10.3.3 im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 11.1 Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die Regelungen dieser AEB-IT.
- 11.2 **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten von DEKRA gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz.
- 11.2.1 Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle bei DEKRA im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Leistung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen.
 - 11.2.2 Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.
 - 11.2.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit.

- 11.3 **Sachmängel.** Im Fall der Mangelhaftigkeit der Leistung kann DEKRA nach eigener Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.
- 11.3.1 Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von DEKRA gesetzten, angemessenen Frist nach, kann DEKRA den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.
- 11.3.2 Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für DEKRA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird DEKRA den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vor einer Selbstvornahme, unterrichten.
- 11.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von DEKRA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; DEKRA haftet jedoch nur, wenn DEKRA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 11.5 **Rechtsmängel.** Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada und anderen Ländern, in denen er die Leistung herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 11.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur unverzüglichen Information, sofern ein Dritter Ansprüche gegen einer der Parteien erhebt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DEKRA von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen DEKRA wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und DEKRA alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Diese Freistellung gilt auch für Aufwendungen aus einer Abwehr von Inanspruchnahmen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.
- 11.7 **Vertragsstrafe.** Bei wesentlichen Vertragsverletzungen (die Gebrauchsfähigkeit nicht unwesentlich beeinträchtigende Mängel) ist DEKRA darüber hinaus berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe eines von DEKRA nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB zu bestimmenden Betrags zu verlangen.

12. NACHHALTIGKEIT UND MINDESTLOHN

12.1 **Ökonomische Verantwortung.** DEKRA strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit seinen Geschäftspartnern an. Dabei wahrt und achtet DEKRA die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards. Selbiges erwartet DEKRA von seinen Auftragnehmern.

12.2 **Ökologische Verantwortung.** DEKRA erwartet, dass der Auftragnehmer

12.2.1 den Umweltschutz hinsichtlich der nationalen gesetzlichen Normen und internationalen Standards beachtet und einhält;

12.2.2 sich stetig um den Einsatz und die Optimierung von verbesserten Verfahrensweisen in den betrieblichen Abläufen und eingesetzten Technologien bemüht und somit Umweltbelastungen minimiert und den Umweltschutz kontinuierlich verbessert; und

12.2.3 ein Umweltmanagementsystem aufgebaut hat oder aufbaut und dieses im Unternehmen entsprechend gelebt wird.

12.3 **Soziale Verantwortung.** DEKRA erwartet, dass der Auftragnehmer

12.3.1 die Menschenrechte anerkennt und einhält. Hierzu zählen in erster Linie die Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK);

12.3.2 weder seine Mitarbeiter noch sonstige Personen auf Grund ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Abstammung, ihrer Rasse und Hautfarbe, ihrer Sprache, ihrer Heimat und sozialer Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert oder wegen einer Behinderung benachteiligt wird

12.3.3 bei sich und in seiner Lieferkette für faire Arbeitsbedingungen gemäß der definierten ILO Kernarbeitsnormen sorgt. Dies sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen. Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung kann z. B. unter <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm> eingesehen werden;

- 12.3.4 die Rechte seiner Mitarbeiter im Hinblick auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit einhält und für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sorgt;
- 12.3.5 den Inhalt der DEKRA Unternehmensrichtlinie Compliance Guidelines zur Kenntnis nimmt.

Die Richtlinie wurde im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten im Wirtschaftsverkehr erarbeitet. Die DEKRA Compliance Guidelines stehen auf der Internetseite www.dekra.de/Nachhaltigkeit zum Download bereit. Darüber hinaus können sie in gedruckter Form bei uns angefordert werden. Der Auftragnehmer bestätigt, seinen Mitarbeitern geeignete Weisungen erteilt zu haben, um Verhaltensweisen vorzubeugen und zu unterbinden, die gegen die Absichten und Motive

- (a) der DEKRA Compliance Guidelines,
- (b) den US Foreign Corrupt Practices Act,
- (c) die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr,
- (d) die UN-Konvention gegen Korruption und
- (e) andere anwendbare Antikorruptionsbestimmungen wie z. B. §§ 298 ff. StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb), §§ 331 ff. StGB (Straftaten im Amt) bzw. § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen) verstoßen.

12.4 DEKRA betrachtet die Einhaltung der in dieser Nachhaltigkeitserklärung genannten Standards als wesentlich für die Geschäftsbeziehung und das jeweilige Vertragsverhältnis.

12.4.1 Vor diesem Hintergrund begründet die schuldhafte Verletzung dieser Regelungen durch den Auftragnehmer für DEKRA einen außerordentlichen Kündigungsgrund bzgl. der betroffenen Vertragsverhältnisse.

12.4.2 Darüber hinaus behält sich DEKRA bei Verstößen einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Auftragnehmer vor.

12.5 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass DEKRA geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Auftragnehmer bei dem Auftragnehmer anfordern, sowie deren Einhaltung durch Audits überprüfen darf.

12.6 **Mindestlohn.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher an ihn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) gerichteten Pflichten.

- 12.6.1 Der Auftragnehmer stellt DEKRA von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter (z. B. Arbeitnehmer/Leiharbeitskräfte in der Lieferkette, Behörden, Sozialversicherungsträger u. s. w.) frei, die auf einer dem Auftragnehmer zurechenbaren Verletzung der Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen aus MiLoG durch die von ihm beauftragte Nachunternehmer beruhen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere die im Zusammenhang mit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sowie Bußgelder.
- 12.6.2 Der Auftragnehmer wird seinen etwaigen zur Erbringung der vertraglichen Leistung beauftragten Nachunternehmer zur Einhaltung des MiLoG verpflichten und dies DEKRA auf deren Verlangen nachweisen. Auf Verlangen von DEKRA hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG durch ihn sowie seine ihm in seiner Lieferkette nach geschalteten Nachunternehmer nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungsunterlagen).

13. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN UND SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

- 13.1 **Exportbeschränkungen.** Der Auftragnehmer wird DEKRA unverzüglich informieren, wenn eine Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.
- 13.2 **Sicherheitsüberprüfungen.** DEKRA erwartet, dass Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern vorgenommen werden, die sich dauerhaft zum Zwecke der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von DEKRA aufhalten. Es muss sichergestellt werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere keine Verbindung zum internationalen Terrorismus aufweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei DEKRA nur solches Personal einzusetzen, das durch geeignete Maßnahmen sicherheitsüberprüft und unbedenklich ist. Geeignete Maßnahmen in diesem Sinne können insbesondere sein:
- 13.2.1 ein Abgleich der Namen der eingesetzten Personen mit den Sanktionslisten der EU in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe: <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/index.html> oder <http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-listen.htm>, derzeit insbesondere die Listen in den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 und (EU) Nr. 753/2011 vor dem ersten Einsatz und sodann mindestens einmal jährlich; oder
- 13.2.2 sollten sich die getroffenen Maßnahmen nach Beurteilung der für den Auftraggeber zuständigen Zollbehörde als unzureichend erweisen, wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Aufforderung durch DEKRA Maßnahmen ergreifen, die den Anforderungen der Zollverwaltung genügen.

13.3 Der Auftragnehmer hat DEKRA die getroffenen Maßnahmen und deren Einhaltung bei Abschluss des Vertrags, auf Anfrage und im Übrigen ohne weitere Anforderung einmal pro Kalenderjahr spätestens zum Ende des Jahres unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

14. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

14.1 **Geheimhaltung.** Die nachfolgenden Regelungen zur Vertraulichkeit gelten vorbehaltlich Nr. 1.4 Satz 1 dieser AEB-IT.

14.2 Alle Ausführungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw., die DEKRA dem Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungserbringung mitteilt oder sonst zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von DEKRA und sind auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung von Aufträgen von DEKRA verwendet werden.

14.3 Der Auftragnehmer hat alle von DEKRA im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – einschließlich des Bestehens einer Vertragsbeziehung zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach dem Ende der vertraglichen Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

14.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für offenkundige oder sonst rechtmäßig von Dritten erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Auftragnehmers außerhalb der Leistungen für DEKRA. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

14.5 DEKRA ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und seine Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

14.6 **Datenschutz.** Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

14.7 Für den Fall einer Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer werden die Parteien eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen. Eine solche Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung hat Vorrang vor diesen AEB-IT.

15. SONSTIGES

- 15.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster von DEKRA ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA als Referenz zu verwenden.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. DEKRA ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.
- 15.3 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) anzuwenden.
- 15.4 Sollten Bestimmungen dieser AEB-IT ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.